

# Bürger/innen und die Polizei: Wer darf wen in der Öffentlichkeit filmen?

In der Schweiz sind polizeiliche Bodycams umstritten und kommen noch nicht standardmässig zum Einsatz. Videoaufnahmen der Polizei fallen – anders als in den USA – grundsätzlich nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip. Gleichzeitig ist das Filmen von Polizeieinsätzen für Bürger/innen, zuweilen auch für Journalist(inn)en riskant; sie müssen mit Repressionen rechnen. Eine verstärkte und differenzierte Rechtsprechung könnte in Zeiten allgegenwärtiger Kameras für alle Seiten von Vorteil sein.

Kennen Sie «Audit the Audit», den amerikanischen YouTube-Kanal, der sich mit dem «Right and Wrong of Police Interactions» befasst? Auf Grundlage von Videoaufnahmen wird dort bewertet, wie sich die beteiligten Personen – Polizist(inn)en und sonstige Beamtinnen und Beamte einerseits und Bürgerinnen und Bürger andererseits – bei den verschiedensten Einsätzen verhalten. Die Interaktionen werden mit Verweis auf gesetzliche Grundlagen und einschlägige Rechtsprechung kommentiert. Abschliessend werden die beteiligten Personen benotet. So kann eine Polizistin, die sich rechtskonform und vorbildlich verhält, die Höchstnote A+ erhalten, während ein Bürger, der sich falsch verhält, mit F als ungenügend bewertet wird.

## «Right to Record the Police» in den USA

Die Videoaufnahmen stammen von Smartphones und Videokameras von Bürger(inne)n sowie von Bodycams und Dashcams der Polizist(inn)en. In den USA dürfen Bürger grundsätzlich Einsätze der Polizei filmen, selbst wenn sie direkt betroffen sind, zum Beispiel bei einer Verkehrskontrolle. Gleichzeitig filmen viele Polizeikorps ihre Einsätze standardmässig mit eigenen Kameras. Diese Aufnahmen gelten als «Public Record» und sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Das Gleiche gilt für Fotografien und Tonaufnahmen. Den rechtlichen Hintergrund bilden der *Freedom of Information Act (FOIA)* auf Bundesebene sowie vergleichbare Gesetze in den amerikanischen Bundesstaaten. Das Filmen der Polizei ist ein «First Amendment Right» und Teil der Meinungs- bzw. Redefreiheit in den USA («Freedom of Speech»). Mit «First Amendment Audits» prüfen – ganz unterschiedlich «sympathisch» auftretende – Aktivistinnen und Aktivisten, ob ihre Redefreiheit in dieser Hinsicht gewährleistet ist.

Die Bedeutung solcher Videoaufnahmen zeigte kürzlich der Tod von George Floyd bei einem Polizeieinsatz in Minneapolis. Die Aufnahmen von Zeuginnen und Zeugen sowie der Polizei sorgten weltweit für Aufsehen und bildeten eine wichtige Grundlage für das Strafverfahren.

In der Schweiz sind polizeiliche Bodycams politisch umstritten und kommen noch nicht standardmässig zum Einsatz. Videoaufnahmen der Polizei fallen – anders als in den USA – grundsätzlich nicht unter das jeweilige Öffentlichkeitsprinzip bei Bund und Kantonen.

Gleichzeitig ist das Filmen von Polizeieinsätzen in der Schweiz riskant. Wer Polizistinnen im Einsatz filmt, muss als Bürger/in, aber auch als Journalist/in, mit Repressionen rechnen. Es kommt immer wieder vor, dass Personen, die Polizeieinsätze filmen, festgehalten und gezwungen werden, Videoaufnahmen zu löschen oder gar ihr Smartphone herauszugeben. Am 1. Mai 2021 wurden Medienschaffende in Zürich teilweise bei der Berichterstattung behindert.

## Recht vs. Realität beim Filmen in der Öffentlichkeit

Unabhängig von Polizeieinsätzen gewinnt das Filmen in der Öffentlichkeit an Bedeutung. Einerseits verfügen fast alle Menschen mit ihrem Smartphone über eine leistungsfähige und jederzeit griffbereite Kamera, andererseits kann mit Videoaufnahmen aus der Öffentlichkeit auf TikTok und anderen Social Media-Plattformen viel Aufmerksamkeit erzielt werden. Dafür stehen beispielhaft die inzwischen zahlreichen «Szene isch»-Kanäle. Auch Dashcams in Fahrzeugen werden immer beliebter. Im Onlinehandel umfasst diese Kategorie inzwischen über 100 jederzeit lieferbare Produkte.

Die Realität, dass in der Öffentlichkeit gefilmt wird und solche Aufnahmen veröffentlicht werden, kollidiert mit der bestehenden schweizerischen Rechtsordnung. Nicht nur Polizist(inn)en dürfen

### Autor

#### Martin Steiger

Lic. iur. HSG  
Anwalt für Recht im  
digitalen Raum,  
Zürich



darauf zählen, die Rechtsprechung gegen das Filmen ihrer Einsätze häufig auf ihrer Seite zu haben. Genauso verhindert die Rechtsprechung bislang, dass Dashcam-Aufnahmen für die Verfolgung von Übertretungen und Vergehen – und damit für den allergrössten Teil der mutmasslichen Straftaten im Strassenverkehr – verwertet werden dürfen. Allein schon das Filmen ohne anschließende Veröffentlichung kann den Datenschutz und den Persönlichkeitsschutz insbesondere mit dem «Recht am eigenen Bild» verletzen. Seit dem Google-Street-View-Urteil des Bundesgerichts von 2012 ist klar, dass selbst Personen, die «Beiwerk» sind, bei digitalen Aufnahmen grundsätzlich einverstanden sein müssen, gefilmt zu werden.

Die hohen Hürden für betroffene Personen, gegen unerwünschte Videoaufnahmen vorzugehen, führt dazu, dass der Persönlichkeitsschutz fast nur durch verteidigte Beschuldigte in Strafverfahren thematisiert werden kann. Das dürfte ein Grund sein, wieso viele Polizist(inn)en versuchen, das Filmen ihrer Einsätze von Anfang an zu verhindern. Dazu trägt bei, dass das «Recht am eigenen Bild» keinen strafrechtlichen Schutz genießt, sondern auf dem Zivilweg durchgesetzt werden muss, was – politisch ausdrücklich gewollt – aufwendig ist und nicht ohne anwaltliche Begleitung funktioniert.

### Wachsende Bedeutung von Filmen in der Öffentlichkeit

Die wachsende Bedeutung von Videoaufnahmen aus der Öffentlichkeit – insbesondere von Polizeieinsätzen – wird immer stärker wahrnehmbar. So zeigt sich beispielsweise, dass die Polizei gegen mutmassliche Rechtsverstöße bei Kundgebungen sehr unterschiedlich vorgeht: Bei Kundgebungen aus dem linken politischen Lager kommt es immer wieder zu erheblicher Repression – auch gegen Medienschaffende –, während bei einigen Kundgebungen gegen Massnahmen zum Schutz von Menschen gegen COVID-19 mit Verweis auf die angebliche «Verhältnismässig-



«Kennen Sie *«Audit the Audit»*, den amerikanischen YouTube-Kanal, der sich mit dem *«Right and Wrong of Police Interactions»* befasst?»

keit» nicht nur weitgehend auf ein solches Vorgehen verzichtet wurde; die Polizeikräfte mussten sich zum Teil regelrecht von Demonstrierenden vorführen lassen, andernorts hingegen kam es teilweise zu Verbrüderungsszenen. Videoaufnahmen ermöglichen die Diskussion über diese Ungleichbehandlung. Diese Diskussion sollte im demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich sein, erfolgt aber zu häufig erst aufgrund von «Beweisen» in Form von veröffentlichten Videoaufnahmen. Sie hilft unter anderem jenem Teil der Polizei, der mit dem gewählten Vorgehen nicht einverstanden ist, sich aber nicht kritisch äussern kann oder möchte. Bei öffentlichen Polizeieinsätzen erscheint mir klar, dass diese gefilmt

werden dürfen, solange die Persönlichkeit der beteiligten Polizist(inn)en nicht widerrechtlich verletzt wird. Rechtlicher Massstab ist, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer wirksamen Kontrolle der Tätigkeit der Polizei gibt. Dabei gibt es keinen Grund, Medienschaffende unnötig zu privilegieren, denn im digitalen Raum kann jede/r Bürger/in jederzeit zur/m Medienschaffenden werden, während bei traditionellen Medien die Grenzen zwischen beruflichen und privaten Rollen verschwimmen. Das Filmen und Veröffentlichlichen findet dort seine Grenze, wo einzelne Polizisten als Personen ohne begründeten Anlass zu ihrem Nachteil in den Fokus gerückt werden, das heisst, allein aufgrund ihrer Tätigkeit



«In Bezug auf Polizeieinsätze sollte – gesetzlich oder gerichtlich – klargestellt werden, dass es grundsätzlich ein «Right to Record the Police» nach amerikanischem Vorbild gibt.» (Bild: 1. Mai 2021 in Zürich, YouTube-Video von Harp Lover)

für die Polizei. Einzelne Polizist(inn)en verfügen zwar über eine grosse Machtfülle und stehen für das staatliche Gewaltmonopol, zählen im Einsatz aber grundsätzlich zum Kollektiv der Polizei. Umgekehrt sollen Polizist(inn)en ihre Einsätze – unter klaren Rahmenbedingungen – mit Bodycams filmen dürfen, allenfalls sogar filmen müssen. Dort, wo gefilmt werden muss, sollten die Aufnahmen grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen. Die Rechte der gefilmten Personen könnten bei der Herausgabe geprüft und angemessen gewährleistet werden.

### Rechtssicherheit für das Filmen in der Öffentlichkeit

Für das Filmen in der Öffentlichkeit durch Bürger/innen im Allgemeinen muss Rechtssicherheit mindestens in ausgewählten Bereichen geschaffen werden. So könnte die Verwendung von Dashcams im Interesse der Verkehrssicherheit konstruktiv reguliert werden. Die Kritik an Videoaufnahmen bzw. Videoüberwachung ist meist berechtigt, weil das Wissen oder nur schon das Gefühl, gefilmt zu werden, das menschliche Verhalten beeinflusst. Ein solcher

«Überwachungsdruck» ist in einer freien Gesellschaft weitgehend, aber nicht immer unerwünscht – so zum Beispiel nicht im Strassenverkehr. Eine Regulierung von Dashcams könnte unter anderem bedeuten, dass ausschliesslich ausgewählte Ereignisse im Bereich von wenigen Minuten gespeichert und durch Behörden verwertet werden dürfen. Das anlasslose Speichern von stundenlangen Aufnahmen, wie es heute üblich ist, wäre hingegen verboten.

Mehr Rechtsprechung würde auch zur Klärung beitragen, wer in der Öffentlichkeit unter welchen Voraussetzungen wen filmen darf. Rechtsprechung, die den gesellschaftlichen Wandel und angesichts von allgegenwärtigen Smartphones offensichtlich veränderten gesellschaftlichen Konsens dokumentiert, ist wesentlich wirksamer als ein aussichtsloses Verbot. Wer gar nicht filmen dürfen soll, findet dennoch Mittel und Wege. So lernen Demonstrierende zunehmend, dass es nicht klug ist, aus einer Kundgebung heraus und mit einem privaten Smartphone Videoaufnahmen zu erstellen. Wer beim Filmen in einer Kundgebung auf Nummer sicher gehen möchte, streamt

seine Aufnahmen zumindest live im Internet, um eine Sicherstellung durch die Polizei zu verhindern, oder filmt versteckt. Wenn das Ziel ist, eine Kundgebung ungefährdet und umfassend zu dokumentieren, bietet es sich an, spezialisierte Teams mit genügend Distanz einzusetzen – analog zum Vorgehen der Polizei bei bestimmten Ereignissen.

In Bezug auf Polizeieinsätze sollte – gesetzlich oder gerichtlich – klargestellt werden, dass es grundsätzlich ein «Right to Record the Police» nach amerikanischem Vorbild gibt. Wer Einsätze nicht stört und weder sich noch andere gefährdet, muss filmen dürfen. Für das Veröffentlichen gelten die gängigen persönlichkeitsrechtlichen Massstäbe, das heisst, im Streitfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Betroffenen Personen sollte erleichtert werden, den Rechtsweg zu beschreiten. So würden einerseits die Rechte einzelner Personen wirksam geschützt und andererseits die Rechtspraxis durch differenzierte Rechtsprechung geschärft. Polizist(inn)en sollten selbstverständlich auf die Unterstützung ihrer Polizeikörpers zählen können, wenn sie sich zur Wehr setzen möchten.